

Laibacher Zeitung.

Nr. 126.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzj. 60 kr., halbj. 30 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 7. Juni

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl., sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1869.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 29. März 1869

über die Volkszählung.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 15. Das Verfahren bei der Zählung ist verschieden, je nachdem hiebei der Anzeigezettel zur Anwendung gelangt oder nicht.

Von dem Anzeigezettel ist nur in den Landeshauptstädten und in jenen größeren Orten Gebrauch zu machen, wo das Zählungsgeschäft vollständig von den Gemeinden durchgeführt wird (§ 12), und dort, wo zugleich die der Gemeinde vorgesetzte politische Behörde über Vernehmung des Gemeindevorstandes das Verfahren mittelst der Anzeigezettel als den Ortsverhältnissen angemessen erkennt.

§ 16. In Gemeinden, in welchen mittelst der Anzeigezettel gezählt wird, werden von dem Gemeindevorsteher jedem Hausbesitzer oder dessen Bestellten zur Betheiligung aller Wohnparteien, dann den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungsanstalten und dergleichen Anzeigezettel zur Ausfüllung rechtzeitig übergeben. Die Form der Anzeigezettel ist zweifach, je nachdem die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse verordnet wird oder zu unterbleiben hat. Die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse hat nur in den volkreichsten Städten Platzzugreifen.

Ferner wird in jedes Haus eine gedruckte Belehrung über die Ausfüllung der Anzeigezettel dem Hausbesitzer oder seinem Bestellten erfolgt, welcher diese Belehrung unter sämtlichen Wohnparteien in Umlauf zu setzen hat.

§ 17. In dem Anzeigezettel sind nicht nur sämtliche an der Wohnung Theil nehmende Personen, selbst wenn sie eben vorübergehend abwesend wären, sondern auch deren anderswo wohnende Kinder, so lange sie noch nicht selbständig sind, einzutragen.

§ 18. Für Wohnparteien, welche nicht schreiben können, hat der Hausbesitzer oder sein Bestellter die Ausfüllung des Anzeigzettels zu besorgen; ist jedoch eine solche Partei in Astermiethe, so obliegt die Ausfüllung dieses Zettels für sie zunächst dem Asterbstandgeber, wenn er schreiben kann.

Die nämliche Verpflichtung besteht in Ansehung der abwesenden Wohnparteien.

Ist es nicht möglich, außer ihren Namen auch alle anderen Auskünfte in den Zettel einzutragen, so ist darin zu bemerken, warum der Zettel nicht vollständig ausgefüllt werden konnte.

§ 19. In Betreff jener männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das 20. Lebensjahr vollenden, so wie auch in Betreff des männlichen Nachwuchses, welcher dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen wird, ist jedem Anzeigezettel, in welchem ein solcher Einheimischer zum ersten Male bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein stempelfreier, unentgeltlich zu ersolgender Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtscheines über diese Einheimischen beizulegen.

§ 20. Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die ausgefüllten Anzeigezettel aller Miethparteien zu sammeln und, wenn er im Hause wohnt, seinen eigenen Anzeigezettel beizulegen, dann alle Zettel mit einem vorgedruckten Umschlage zusammenzulegen und dem Gemeindevorsteher binnen der für jede Gemeinde bestimmten Zeit zu übergeben.

Sollte der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnen, so hat er diesen Umstand ohne Verwendung des Umschlagbogens am Schlusse seines eigenen Anzeigzettels zu bestätigen.

§ 21. Der Gemeindevorsteher übernimmt die Zettel sammt den Umschlagbögen, überzeugt sich von ihrer Vollständigkeit und gehörigen Ausfüllung, sorgt mit aller Beschleunigung für die Ergänzung von Auslassungen oder für die Verbesserung sonstiger Gebrechen und sammelt die Zettel und Umschlagbögen mittelst eines vorgedruckten Sammelbogens.

Hierauf hat der Gemeindevorsteher, soferne nicht eine allgemeine Prüfung von Haus zu Haus vorgenommen wird, wenigstens so viele Zettel, als er für nothwendig findet, auszuwählen und die Richtigkeit ihrer Ausfüllung im Hause selbst so wie durch sonstige Nachforschungen genau zu prüfen.

§ 22. Der Gemeindevorsteher hat aus den geprüften Anzeigzetteln die Ortsübersicht und, wenn die Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, aus den einzelnen Ortsübersichten die Gemeindeübersicht zu verfassen; schließlich hat er sämtliche Tabellen zu unterfertigen.

Wenn die Gemeinde nur aus einer Ortschaft besteht, so bedarf es der Verfassung einer Gemeindeüber-

sicht nicht. In diesem Falle gilt die Ortsübersicht zugleich als Gemeindeübersicht.

§ 23. In jenen Gemeinden, in welchen nicht mittelst der Anzeigezettel gezählt wird, und in den Gutsgebieten verfaßt der Zählungscommissär, welcher ein von der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unter ihrer Haftung bestimmtes, hiezu geeignetes Individuum sein muß, nach den mündlichen Angaben der Familienhäupter und der selbständig lebenden Einzelpersonen die Aufnahmebögen und heftet die im § 19 bemerkten Auszüge aus den Geburtsbüchern oder beglaubigten Abschriften der Geburtscheine jedem Aufnahmebogen an, bei welchem der Fall einer solchen Nachweisung vorkommt.

Die im § 20 bemerkten Bestätigungen der Hausbesitzer oder ihrer Bestellten sind gleichfalls mündlich abzugeben und auf dem betreffenden Bogen anzumerken.

Im Uebrigen hat der Zählungscommissär auch in diesen Gemeinden im Sinne der Schlußbestimmung des § 21 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Parteien sowohl als der Hausbesitzer zu controliren.

§ 24. Auch dort wo die unmittelbare Eintragung in den Aufnahmebögen geschieht, kann die Zählung in den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungsanstalten u. dgl. mittelst der Anzeigezettel vorgenommen werden.

Dasselbe gilt von den Civilpersonen im Falle des § 29.

§ 25. Aus den Aufnahmebögen und beziehungsweise den Anzeigzetteln (§ 24) haben die Gemeinden und Gutsgebiete, wenn ihnen diese Arbeit übertragen wurde (§ 12), die Orts-, beziehungsweise Gemeinde- und Gutsgebietsübersicht zu verfassen, zu unterfertigen und sammt den Aufnahmebögen und Anzeigzetteln rechtzeitig der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben.

Außer diesem Falle obliegt ihnen blos die rechtzeitige Uebergabe der gehörig abgeschlossenen und unterfertigten Aufnahmebögen sammt den etwaigen Anzeigzetteln, woraus die Bezirkshauptmannschaft die Uebersichten zusammenzustellen hat.

§ 26. Ueber jede Ortschaft wird aus den Aufnahmebögen oder, wo solche Bögen nicht angefertigt wurden, aus den Anzeigzetteln und der Ortsübersicht das Zählungsbuch gebildet und bei der politischen Bezirksbehörde aufbewahrt.

Aus diesen Büchern dürfen einzelne Blätter selbst zum amtlichen Gebrauche nicht herausgenommen, sondern nur beglaubigte Abschriften gemacht werden.

Feuilleton.

Der Wanderflug der Vögel.

(Schluß.)

Wir wissen nun aus den von Darwin gebrachten Aufklärungen über die Erblichkeitsgesetze, daß nichts gewöhnlicher ist, als das periodische Auftreten von erblichen Trieben oder Körpereigenheiten entweder in bestimmten Lebensaltern oder im Zusammenhange mit den Jahreszeiten. Ich erinnere z. B. an das Hervorwachsen der Geweihe und Hörner in einer bestimmten Altersstufe bei männlichen Säugethieren, an das periodische Einsetzen des Geselligkeitstriebes bei vielen körnerfressenden Vögeln, die während der Brutzeit nichts weniger als gesellig sind, und endlich an das periodische Einsetzen des Fortpflanzungstriebes.

Wenn die obigen Auseinandersetzungen wahrscheinlich gemacht haben, daß die Eiszeit das Auftreten eines erblich gewordenen Wandertriebes veranlaßte, der wird es auch begreiflich finden, daß der Wandertrieb ein periodisch auftretender wurde. Die in der Eiszeit wirksame Ursache, das Vordringen der Kälte vom Pol zum Aequator, zeigt ja die gleiche Periodicität. Wäre der Wandertrieb ein unregelmäßiger, wollte z. B. ein Vogel mitten in unserem Sommer nach Süden reisen, so würde er dort auf Klima und Nahrungsverhältnisse stoßen, die ihm sein leibliches Fortkommen unmöglich machten und das Gleiche wäre der Fall, wenn er sich im Winter zur Rückreise nach Norden entschloße. Es war also auch in dem Stück eine Auswahl thätig, indem alle Individuen, deren Wandertrieb die Eigenschaft der Periodicität nicht besaß, nothwendig ins Verderben rannten.

Hier muß noch ein Umstand erwähnt werden, der meines Wissens noch von Niemandem berührt wurde.

Warum treffen wir nur solche Vögel, die Sommers polwärts brüten und im Winter südlich ziehen, und niemals solche, die das Umgekehrte thun, d. h. Winters im Süden brüten und im Sommer nördlich wandern? Ich meine, gerade darin liegt einer der stärksten Beweise für die aufgestellte Erklärung des Wanderfluges, und zwar so: wir wissen, daß jede gewaltsame Verletzung eines Vogels unter andere Verhältnisse seinen Fortpflanzungstrieb beeinträchtigt, z. B. wenn wir ihn einsperren. Wenn nun die einbrechende Winterkälte einen Vogel zwingt, seine Heimat zu verlassen, so ist das ein ähnlicher, seinen Fortpflanzungstrieb gefährdender Eingriff, wie das Einsperren; wenigstens nur so können wir verstehen, warum unsere Zugvögel im Süden nicht brüten.

So erklärt die Eiszeit einmal die Periodicität nicht blos des Wandertriebes, sondern auch die des Fortpflanzungstriebes, und zweitens zeigt uns der berührte Umstand, daß unsere Zugvögel nicht Thiere sind, die etwa durch die im Sommer südlich eintretende Hitze nordwärts gejagt werden, sondern umgekehrt Thiere, die von der Winterkälte südlich verschoben worden sind. Da, wo sie brüten, ist ihre ursprüngliche Heimat, nicht umgekehrt.

Hiermit haben wir alle Voraussetzungen gewonnen, welche zur Erklärung des Vogelzuges nothwendig sind. Das Erblichgewordensein und die Periodicität erklärt uns das regelmäßige Auftreten selbst im Käfige vollkommen, aber auch die Termine, die bei den verschiedenen Zugvogelarten so weit auseinander liegen, erklären sich sofort. Wir haben oben gesehen, daß viele unserer Zugvögel schon zu einer Zeit abreisen, in der weder Kälte noch Nahrungsmangel sie dazu zwingt. Hier kann man sagen, diese wurden an den bestimmten Termin gewöhnt zu einer Zeit, als das Klima bei uns noch kälter war, als thatsächlich schon in den ersten Tagen des August bei uns die Schwalben durch Kälte und Mangel zur Abreise gezwungen wurden. Weiter müssen wir

annehmen, daß diese klimatischen Verhältnisse lange genug auf gleicher Stufe sich erhielten, bis alle diejenigen Schwalben ausgemerzt waren, bei denen der Wandertrieb später oder früher erwachte.

Seit der Zeit ist, wie uns ja die Geologie unwiderleglich darthut, die Kälte zurückgewichen, d. h. unsere Sommer sind länger, die Winter kürzer geworden. Die genannten Vögel haben ihren Wandertrieb den neuen Verhältnissen noch nicht angepaßt, sie halten ihren einmal gewonnenen Termin mit der Fähigkeit fest, welche allen erblich gewordenen Dingen zukommt, und eine Abänderung des Termines wird erst dann eintreten, wenn äußere Verhältnisse einen Zwang ausüben. In dieser Richtung ist zu sagen, daß wir nichts kennen, was die Schwalben zwingen sollte, länger bei uns zu verweilen, als sie dies seit langer Zeit gewohnt. Dies könnte nur dann eintreten, wenn in jenen Gegenden, wo die Schwalbe überwintert, Verhältnisse austauschen, die den zu früh Ankommenden die Existenz verbittern. Da die meisten unserer Zugvögel nach Egypten und dort nördwärts reisen, so ist es eine weitere Bestätigung unserer Auffassung, wenn uns übereinstimmend versichert wird, daß die klimatischen Verhältnisse dieses Landes seit sehr langen Zeiten sich nicht geändert haben, was eben von Europa nicht gesagt werden kann.

Also eine Zurücksetzung des Abzugstermines im Herbst ist nur zu erwarten von einer Aenderung des Klimas in den Orten des Winteraufenthaltes, eine Vorrückung dagegen könnte nur dann stattfinden, wenn über Europa eine neue Eiszeit hereinbräche. Für den Ankunftsstermin gilt natürlich das Umgekehrte. Es müssen aber noch zweierlei Verhältnisse besprochen werden.

Nicht alle unsere Zugvögel halten ihre Termine mit gleicher Regelmäßigkeit ein, so ist bei den Rothkehlchen der Wandertrieb, wie sich selbst in der Gefangenschaft beobachten läßt, höchst unregelmäßig. Dies beweist nur, was wir von einer Menge anderer Ver-

Dem Vorsteher der Behörde steht zu, auch Privatpersonen Einsicht in das Zahlungsbuch unter Beobachtung der aus Dienstesrücksichten nothwendigen Vorschriften zu gestatten.

Anzeigen über darin wahrgenommene Unrichtigkeiten oder Auslassungen, sind unverzüglich in Verhandlung zu nehmen und, falls sie sich als gegründet bewähren, zu den erforderlichen, anmerkungswürdigen beizufügenden Verbesserungen des Buches zu benützen.

§ 27. Die Bezirkshauptmannschaften sind berufen, die ihnen unterstehenden Ortsgemeinden und Gutsgebiete in den denselben übertragenen Arbeiten zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der gelieferten Operate zu prüfen.

Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind verpflichtet, die von den Bezirkshauptmannschaft verlangten Aufklärungen und Auskünfte zu geben und die von denselben nothwendig erkannten Verbesserungen vorzunehmen.

§ 28. Wenn der Bezirkshauptmannschaft unterstehende Ortsgemeinden oder Gutsgebiete die durch dieses Gesetz durch die Landesbehörden in Gemäßheit des § 12 ihnen übertragenen Arbeiten nicht leisten zu können erklären oder in den dafür vorgezeichneten Terminen nicht oder in unbrauchbarem Zustande liefern, so hat die Bezirkshauptmannschaft diese Arbeiten durch ein sonst hierzu geeignetes Organ auf Kosten der betreffenden Gemeinde oder des Gutsgebietes verrichten zu lassen.

Die Ortsgemeinden und Gutsgebiete sind für die Richtigkeit der von ihnen gelieferten Arbeiten verantwortlich und haften für allen Schaden, welcher aus der Unbrauchbarkeit der gelieferten Zahlungsoperate dem Staateschatze zugeht.

§ 29. Rückfichtlich der durch die Militärbehörden zu verzeichnenden Personen (§ 11) sind, auch wenn sie am 31. December zeitlich abwesend wären, von den Commandanten der Truppen und Anstalten durch die Rechnungsführer summarische Ständelisten verfassen zu lassen.

Gleiche Ständelisten sind bezüglich der in den Stand der Armeebehörden und des Armeestabes gehörigen Personen so wie hinsichtlich der isolirten Officiere von Seite der dieselben in Stand führenden Organe zu liefern.

Die bei im activen Dienste stehenden Militärs befindlichen so wie die zum Stande der militärischen Anstalten gehörigen Civilpersonen, welche in den erwähnten Ständelisten nicht erscheinen, sind mittelst der Anzeigekettel oder mittelst der durch die Civilorgane zu führenden Aufnahmebögen zu verzeichnen.

Die summarischen Ständelisten sind von Seite der mit der Verfassung dieser Eingaben betrauten Organe an das vorgeordnete General- oder Militärcommando einzusenden, welches dieselben, mit den eigenen Eingaben ergänzt, mittelst Verzeichnisses der betreffenden politischen Landesbehörde übermittlelt.

Die diesfälligen Eingaben des Reichskriegsministeriums hatte die politische Landesbehörde unmittelbar von demselben in Empfang zu nehmen.

Diese Anzeigekettel sind unmittelbar jener Behörde zu überreichen, welche die Ortsübersicht zu verfassen hat.

hältnisse her wissen, daß die Macht der Erbllichkeit nicht überall gleich groß ist, daß es Thierarten mit einer außerordentlich großen Variationsfähigkeit gibt, während andere starr an hergebrachten Formen und Gewohnheiten hängen. Gerade die Anwesenheit solcher Vögel mit unregelmäßigem Wandertriebe in unserer Zone ist wieder ein Beweis, daß die Kälte in dem vorausgegangenen Erdalter eine rückwärtige Bewegung polwärts gemacht und der individuellen Variation in Bezug auf die Wanderterritorien Raum gegeben hat.

Der letzte Punkt, dessen wir zu erwähnen haben, ist die Wiederbesiedelung des Nordens. Denn das ist offenbar: wenn wir heute fast alle unsere Zugvögel in der skandinavischen Halbinsel bis hoch hinauf nach Norden finden, so müssen wir das eine Wiederbesiedelung nennen. Zu der Zeit, als die Thäler der Alpen von gewaltigen Gletschern erfüllt waren, an der Nordküste Europas Eisberge strandeten, herrschten in Scandinavien Verhältnisse, wie sie heute nur noch in Nordgrönland und Spitzbergen getroffen werden, und sicher war damit unseren Zugvögel dort das Haus verboten. Eine Wiederbesiedelung der eisfrei gewordenen Landstriche trat nun eben in Folge der natürlichen Expansionskraft jeder Thierart ein, die sie durch ihre Fortpflanzungsfähigkeit besitzt. Jede nimmt alle die Stellen in Besitz, die ihr überhaupt zugänglich sind. So mußten also die Wanderungsgrenzen jeder Thierart in gleichem Maße nach Norden vorrücken, als die Sommer-Temperatur in jenen Breiten höher wurde; allein während die Wanderungsgrenzen diese Verschiebung erfuhren, trat nicht das Gleiche ein bezüglich der Wanderungstermine; die letzteren waren unter die Notmäßigkeit der Erblchkeitsgesetze gekommen und so von den Schwankungen der äußeren Verhältnisse unabhängig geworden.

Das ist das Geheimniß des Wanderfluges der Vögel. (M. Fr. Pr.)

§ 30. Wer sich der Zahlung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist von der competenten Behörde nach Maßgabe der Umstände mit einer dem Armenfonds der Gemeinde seines Aufenthaltes zufallenden Geldbuße von 1 bis 20 fl., und wenn er selbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit einer angemessenen, die Dauer von vier Tagen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zu belegen.

Sollte aber der Fall sich zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen, so ist hienach vorzugehen.

§ 31. Aus den einzelnen Gemeinde- (Gutsgebiets-) Uebersichten wird durch die Bezirkshauptmannschaft die Bezirksübersicht zusammengestellt.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Bezirksübersichten der politischen Landesbehörde und letztere hat dieselben unter Anschluß der militärischen Ständelisten und Eingaben (§ 29) der statistischen Centralcommission zur Zusammenstellung der Landesübersicht in der der Bezirksübersicht entsprechenden Form und der aus den Landesübersichten zu bildenden Uebersicht sämtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuzusenden.

§ 32. Bei Vorlage der Bezirksübersicht an die politische Landesbehörde hat die Bezirksbehörde, wenn sich gegen die letzte Zahlung eine bemerkenswerthe Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung oder des Viehstandes ergibt, deren Ursachen zu erörtern und aufzuklären.

Die hierüber erstatteten Berichte der Bezirksbehörden sind gleichzeitig mit den Uebersichten der statistischen Centralcommission zur Benützung bei der Bearbeitung des durch die Volkszählung gewonnenen Materials zu übergeben.

§ 33. Die Landesbehörde prüft vor der Uebersendung an die statistische Centralcommission die Uebersichten und sonstigen berichtlichen Nachweisungen der Bezirksbehörden; findet sie Gebrechen, welche im schriftlichen Wege mit Verlässlichkeit nicht behoben werden können, so entsendet sie einen Beamten an Ort und Stelle zur Untersuchung und Verbesserung. Die Kosten einer solchen Commission hat derjenige zu ersetzen, welcher als der Schuldtragende erkannt wird.

§ 34. Wegen Zählung und Nachweisung derjenigen Angehörigen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes, welche außerhalb dieses Gebietes

- a. in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone,
- b. in dem Militärgrenzlande,
- c. in solchen auswärtigen Staaten domiciliren, in welchen eine diplomatische oder Consularvertretung der Monarchie besteht, oder
- d. als Militärs im Auslande stationirt sind,

hat das Ministerium des Innern zu a an das königlich ungarische Landesministerium, zu b und d an das Reichskriegsministerium, zu c an das Ministerium des Aeußern sich zu wenden.

Von den erlangten Auskünften ist bei der Verfassung der Länderübersicht (§ 31) der angemessene Gebrauch zu machen.

§ 35. Die Zahlung ist in jeder Gemeinde im Laufe des Monats Jänner zu vollenden.

Die Monate Februar und März sind zur Verfassung der Orts- und Gemeinde- (Gutsgebiets-) Uebersichten, die Monate April und Mai sind zur Verfassung der Bezirksübersichten bestimmt.

Im Laufe des Monats Juni sind die sämtlichen Bezirksübersichten, die militärischen Ständelisten und Eingaben (§ 31), die Berichte der Bezirksbehörden (§ 32) und die nach § 34 eingelangten Auskünfte an die statistische Centralcommission einzusenden.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni d. J. die Sectionsräthe im Handelsministerium Karl Faulstich und Joseph Freiherrn v. Buschmann zu Ministerialräthen in diesem Ministerium zu ernennen und den Sectionsräthen in demselben Ministerium Wilhelm Kolbensteiner und Dr. Vincenz Kun den Titel und Charakter von Ministerialräthen mit Rücksicht der Tagen allergnädigst zu verleihen geruht.

Plener m. p.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Joseph Ballhorn zum Baurathe, den Ingenieur Gustav Zsiller zum Oberingenieur und den Ingenieurassistenten Joseph Strohmayer zum Ingenieur im Ministerium des Innern in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Am 5. Juni 1869 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XXXVIII. und XXXIX. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und verendet.

Das XXXVIII. Stück enthält unter Nr. 88 das Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer.

Das XXXIX. Stück enthält unter Nr. 89 das Gesetz vom 20. Mai 1869 über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauchs im Lande Borslberg und im souverainen Fürstenthume Riechenstein;

Nr. 90 das Gesetz vom 23. Mai 1869 wegen Umgestaltung der Ring- und Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin. (Br. Ztg. Nr. 127 vom 5. Juni.)

Nichtamtlicher Theil.

Die Rede des Ministerpräsidenten Grafen Andrássy.

In der Adreßdebatte im ungarischen Abgeordnetenhaus sprach auch der Ministerpräsident Graf Andrássy. Er sagte:

Redner sei nicht gesonnen gewesen, in die ohnehin erschöpfende Discussion einzutreten, allein einige Bemerkungen Tisza's nöthigen ihn, das Wort zu ergreifen. Tisza machte dem Redner den Vorwurf, daß er die Worte der oppositionellen Redner verdreht habe, allein er frage den genannten Abgeordneten, ob derselbe nicht im Verlaufe seiner langen Rede manchen Mitgliedern der Majorität Worte in den Mund gelegt, die sie thatsächlich niemals gesagt.

Tisza habe von der Macht und den Fähigkeiten des Redners gesprochen, allein es sei gerade keine außerordentliche Begabung erforderlich, um einzusehen, daß die Opposition nicht immer ernst sei. Ich könnte, um dies zu beweisen, sagt Redner hierauf, anführen, daß die Opposition im Jahre 1861 sich freiwillig ihrer Majorität begab, wahrscheinlich, weil sie vor den Folgen ihrer Politik Angst hatte; ich will daher etwas Näherliegendes vorbringen. Der Herr Abgeordnete Tisza sagte soeben, es gäbe wohl ein Beispiel dafür, daß einer Nation gewaltsam ihre Rechte entziffen wurden, nicht aber dafür, daß sie auf ihre Rechte freiwillig verzichtet hätte. Das dürfte der Herr Abgeordnete kaum ernst gemeint haben. Beweist es doch die Geschichte, daß Nationen in Folge gewisser Verhältnisse freiwillig auf gewisse Rechte verzichteten.

Ich kann es indeß durchaus nicht zugeben, daß Ungarn seine Rechte preisgebe, und der Herr Abgeordnete hätte mit Bezug auf Ungarn viel richtiger sagen können, es gäbe kein Beispiel dafür, daß eine Nation die Rechte, die man ihr gewaltsam entziffen, auf friedlichem Wege zurückverlangt hat. (Lebhafter Beifall.)

Von Seite der Linken wurde uns öfter vorgeworfen, daß die Regierung einen von den Gesetzen nicht erlaubten Einfluß auf die Wahlen ausübe. Beide Schattierungen der Opposition sind darüber einig, nur meint die eine, daß die Regierung in den Anklagestand zu versetzen sei, die andere, daß der diesbezüglichen Beschwerde in der Adreß Ausdrück gegeben werde. Ich rathe jedoch der einen wie der anderen, daß sie dies unterlassen mögen.

In Frankreich gab es einmal einen langwierigen Proceß zwischen den Homöopathen und Allopathen. Die Allopathen bemühten sich, zu beweisen, daß die Homöopathie nichts weiter als Quacksalberei sei. Es wurde in den Proceß auch ein Apotheker hineingezogen, gegen welchen die Allopathen vorbrachten, daß er, um seine Medicamente wirksamer zu machen, gewisse drastische Ingredienzien benützt habe.

In der Untersuchung jedoch stellte sich heraus, daß der Apotheker nichts als Milch und Zucker gegeben habe, und die Folge davon war, daß nun die Allopathen von den Homöopathen angegriffen wurden. Die Herren Abgeordneten mögen nun nicht sagen, daß die Regierung sich über Gebühr in die Wahlen eingemischt, denn in der Untersuchung könnte sich herausstellen, daß sie nicht einmal ihre Pflicht erfüllte. (Lebhafter Beifall rechts.) Aber sie mögen uns auch nicht vor Sr. Majestät anklagen, denn gar leicht könnte Seine Majestät sein Vertrauen dem Ministerium deswegen entziehen, weil es daran vergaß, daß zur Zeit, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, das Recht, die Gesetze zu interpretiren nur der Regierung zusteht. (Beifall rechts. Widerspruch links.)

Gehrtes Haus: Die staatsrechtliche Basis wurde von zwei Seiten angegriffen, auf der einen Seite wurde gesagt, warum man sie für schlecht halte, nicht aber, was an die Stelle derselben treten soll, von der anderen Seite jedoch wurde auch das letztere angegeben. Indes überzeugte mich die eine Seite, daß sie keinerlei neue Gravamina vorzubringen hat, — die andere, daß dasjenige, was sie an die Stelle der bestehenden Basis zu setzen wünscht, schlechter sei als diese Basis selber. Beide behaupten, daß das Land gewisse Rechte verloren, weil dem Reichstage gewisse Agenden entzogen und den Delegationen übertragen wurden.

Diese Behauptung ist entschieden unrichtig, denn daraus, daß gewisse Agenden des Reichstages den Delegationen übertragen wurden, läßt sich folgern, daß der Wirkungsbereich des Reichstages beschränkt wurde, nicht aber, daß die Rechte des Landes preisgegeben wurden, die Rechte des Landes werden nur auf andere Weise ausgeübt. Die Delegationen haben allerdings einen großen Fehler und der ist, daß sie einen lateinischen Namen haben, denn wenn die Institution nicht Delegation genannt würde, sondern wir sagen würden, daß der Reichstag gewisse Angelegenheiten nicht direct austrägt, sondern eine Commission entsendet, die bezüglich gemeinsamer Angelegenheiten mit einer anderen Commission verhandelt, dann würde niemand das Vorgesagte glauben machen können, daß durch diese ominöse Delegation die Rechte des Landes preisgegeben wurden. (Stürmischer Beifall rechts.)

Ich behaupte, daß der Reichstag eben nur durch die Delegation Einfluß ausüben kann auf die auswärtigen Angelegenheiten und die wichtigeren Staatsfragen. Wenn wir das Princip annehmen wollten, daß diese Fragen direct durch den Reichstag erledigt werden sollen, so würden über die gemeinsamen Angelegenheiten vier Häuser, zwei in Pest und zwei in Wien entscheiden. Tauchen nun Differenzen auf, so müßte der Minister sehr ungeschickt sein, wenn es ihm nicht gelingen sollte, eines der vier Häuser für seine Pläne zu gewinnen und dadurch die Verhandlungen dieses complicirten Mechanismus resultatlos zu machen.

Ich bestreite es entschieden, daß durch die Delegationen den Interessen des Landes Eintrag geschehe; ich behaupte vielmehr, daß dadurch die Rechte des Landes gesichert werden. Ich frage übrigens: Geschieht es niemals, daß das Land gewisse Rechte aufgeben? Das Land hat manche seiner glänzenden Rechte preisgegeben, unter andern das Recht, seinen Fürsten frei zu wählen. Das ist doch gewiß ein Recht, welches die Souveränität des Volkes am deutlichsten ausdrückt. Jahrhunderte währte der Kampf darüber und was war der Erfolg?

Der Erfolg war, daß das Volk auf dieses Recht verzichtete, und wir müssen Gott danken, daß es dies gethan, denn das Los Polens zeigt, was die Ausübung dieses Rechtes für traurige Folgen hat. Ich frage, wer wollte, abgesehen von der Treue gegen den Thron, das Recht der freien Königswahl wieder herstellen? Ich halte es nicht für überflüssig, vorzubringen, daß in Ungarn zu einer Zeit eine in russischer Sprache verfaßte Broschüre cursirte — für den Inhalt derselben will ich nicht die russische Regierung verantwortlich machen, denn ich weiß, daß die Broschüre der Ausfluß irgend einer panslawistischen Gesellschaft war, — deren Inhalt darin bestand, daß die Rechte des Landes erst dann vollkommen hergestellt sein werden, wenn wir das Recht der freien Königswahl zurückverlangt hätten. Diejenigen, die dies empfahlen, wußten sehr gut, daß die Ausübung dieses Rechtes hinreichen würde, die Nation zu Grunde zu richten.

Wenn zwei Minister des Auswärtigen bestehen, so hat ein Minister entweder das Recht des Veto oder nicht; im ersten Falle entwickeln sich daraus gefährliche Conflicte, im letzteren Falle verzichtet das Land auf seinen Einfluß. Der Herr Abgeordnete Simonvi führt übrigens die englischen Collegialministerien als Beispiel an. Allein der Herr Abgeordnete hat daran vergessen, daß an der Spitze dieser Collegialministerien, ein dem Parlamente verantwortlicher Minister steht. Und wie denkt sich der Herr Abgeordnete die auswärtige Vertretung? Sollen an den Höfen zwei Gesandten sein? Haben beide gleiche Instructionen, dann ist einer überflüssig. (Lebhafter Beifall.)

Wir haben auf der Basis von 1867 allerdings eine Jahrhunderte in der Schwebe gewesene Frage friedlich gelöst. Wir haben keine Rechte preisgegeben, sondern befestigt. Hätten wir vielleicht Rechte des Landes preisgegeben, so würden wir heute, wie ich die Vaterlandsliebe der ungarischen Nation kenne, nicht wieder als Majorität im Parlamente sitzen. (Lebhafter, langanhaltender Beifall.)

Die neue Schul-Inspection.

Wien, 3. Juni.

Mit dem 1. d. M. hat die Amtswirkksamkeit der neuernannten provisorischen Bezirks-Schulinspectoren in Nieder- und Oberösterreich, Tirol und Krain, Mähren und Schlesien begonnen. Die Schule ist nun in einem Theil der österreichischen Länder vollkommen in die Hände des Staates resp. der Gemeinde übergegangen, die Interessen der Volksbildung sind nicht mehr ausschließlich unter der Obhut der geistlichen Behörden.

Die bereits bekannte amtliche Instruction bestimmt den Wirkungskreis der Bezirks-Inspectoren und formuliert ihre Aufgabe als eine wesentlich didaktisch-pädagogische. Das Gedeihen des Unterrichts ist oft von rein ökonomischen und administrativen Bedingungen abhängig, so daß das Wirken der Inspectoren nothwendig auch in dieses Gebiet eingreifen muß.

Für den einen Theil seiner Aufgabe wird der Inspector der Unterstützung von Seite der Gemeinde, der Bevölkerung bedürfen, für den andern Theil wird er auf das Vertrauen der Lehrerwelt rechnen müssen. Nur wenn alle Factoren zusammenwirken, wird die neue Schulaufsicht die Hoffnungen nicht täuschen, die man mit Recht darauf setzt.

Doch bleibt die erste Bedingung für ein ersprießliches Wirken die persönliche Befähigung des Inspectors. Das Ministerium hat keine Competenz eröffnet, sondern über Vorschlag der Statthalterien und Landesregierungen Männer des Vertrauens zum schwierigen Amte berufen; es muß die Zukunft lehren, ob sie dasselbe befähigen werden; fast Jeder muß sich im neuen Wirkungskreise erst bewähren, denn von der früheren geistlichen Schulaufsicht sind selbstverständlich nur Wenige gewählt worden.

Die Ernannten gehören zwar nicht sämmtlich den Kreisen der Volksschule an, doch die relative Mehrzahl (40). Dreißig wirken an den Gymnasien, dreißig an Volksschulen, zwei an der Universität. Nur eine

verschwindend kleine Zahl gehört der Schule überhaupt nicht an, doch muß man annehmen, daß sie ihr doch nicht fern standen. Es sind dies zwei Prälaten, ein Dechant, ein Gutbesitzer, ein Advocat und ein Rechnungs-Official. Wie viel im Ganzen geistlichen Standes sind, läßt sich aus den Ernennungen nicht entnehmen, weil auch an Gymnasien und Realschulen Geistliche als Fachlehrer wirken.

Wir finden es in der Natur der Sache begründet, daß man die Inspectoren aus verschiedenen Unterrichtskreisen gewählt und können denen nicht beipflichten, die für eine Exklusivität der Volksschule plaidiren. Der erfahrene Lehrer oder Leiter einer Stadt- oder Landschule muß nicht nothwendig auch ein geeigneter Inspector sein. Viele walteten trefflich im kleinen Kreise und reichen mit ihrem Pfund nicht aus, wenn sie ein größeres Gebiet übersehen sollen. Der Lehrer an Mittelschulen kann sich mindestens ebensoviel pädagogische Erfahrung sammeln, als der an Volksschulen, und dazu kann er als Inspector noch seine höhere wissenschaftliche Bildung zu Gunsten der Volksschule verwerthen. Man wird sich also principiell nicht gegen den Vorgang des Ministeriums aussprechen können.

Wenn die Bevölkerung von den Inspectoren Eifer und Verstandniß fordert, so können diese hier wiederum opferwilliges Entgegenkommen und richtige Würdigung der Schule erwarten. Alle Inspection ist vergebens, wo die Bevölkerung nicht selbst die Schule als Palladium alles Fortschritts und Wohlstands ansieht und sie als solches hütet und pflegt. Auf ihr am meisten beruhet die Zukunft Oesterreichs, denn ohne Volksbildung bleiben alle Staatsgrundgesetze ohne festen Grund. Für die menschenwürdigen Institutionen der Neuzeit muß das Volk herangezogen werden, darum hat unser Dichter und Redner die Schule den „Lebens- und Verjüngungsborn Oesterreichs“ genannt.

Daß die Lehrerwelt der neuen Inspection mit Vertrauen entgegen kommen wird, läßt sich nicht bezweifeln. Ist sie es doch, die laut genug nach Reform gerufen, die mit ganzer Lebenskraft für die Hebung des Unterrichts einsteht, wo sie auf eine Unterstützung rechnen kann. Standes- und Berufsgeossen werden nun die Interessen der Schule vertreten, und die Lehrer werden nicht mehr mit Hindernissen zu kämpfen haben, die ihnen die Gegner der modernen Bildung bereiten.

Und so wollen wir hoffen, daß der Ausdruck eines hiesigen pädagogischen Blattes zur Wahrheit werde: „Mit dem Tage, an dem die Schulaufsicht in die Hand des Volkes gelangt, wird es Ernst mit dem Fortschritte in unserem Schulwesen.“ (Pr.)

Oesterreich.

Wien, 4. Juni. (Bezüglich der Urheber des Attentats gegen den Grafen Crenneville) wird aus Florenz bestätigt: Die Schuldigen sind sicher in den Händen der Gerichte von Livorno. Man hat noch die blutigen Dolche und Kleider, Waffen und wichtige Papiere gefunden. Im Ganzen sind 30 Personen verhaftet.

— 5. Juni. (Suezcanal.) Der „Tr. Ztg.“ wird aus Alexandrien gemeldet: Das langsame Fortschreiten der Arbeiten am Suezcanal macht die ursprünglich beabsichtigte Eröffnung des Canals Mitte October unmöglich. Die Eröffnung ist definitiv bis Mitte December verschoben.

West, 2. Juni. (Tagesbefehl.) Sr. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Joseph, Obercommandant der Honvedarmee, haben folgenden Tagesbefehl erlassen:

Am heutigen Tage ist die Centrallehrabtheilung der k. ungar. Honvedschaft eröffnet worden. Damit wird der Grundstein jener Institution gelegt sein, die — so Gott will — binnen kurzer Zeit lebenskräftig dastehen wird, bereit zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes.

Mögen die bereits ernannten Generale, Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten und die gesamte Mannschaft derselben durch diesen ersten Tagesbefehl herzlich von mir begrüßt sein und mögen sie zugleich aufgefordert sein zu der uns vorliegenden großen, ernsten Arbeit.

Denn groß und ernst ist die Arbeit, die vor uns liegt. Sie besteht in nichts geringerem, als: jenen ganzen Theil der Jugend der Nation, der nicht im Verband der regulären Armee steht, militärisch auszubilden und zu einem für Thron und Vaterland begeisterten, für diese zu leben und zu sterben bereitwilligen Körper zusammen zu verschmelzen.

In diesem Körper möge die gemeinsame Armee einen jüngeren Bruder erhalten; einen Bruder, der auf den älteren mit Liebe blickt; einen Bruder, der in Glück und Unglück diesen kräftig unterstützt, so wie er auch mit Zuversicht auf dessen Unterstützung zählt. Möge jedes Glied dieses Körpers tief durchdrungen sein von jenem Allerhöchsten Willen und Befehl unseres geliebten Königs und Kriegsherrn: daß Heer, Kriegsmarine und Honvedschaft als treue Waffengeossen zusammenhalten sollen, von gleichen Pflichten beseelt, zu gleichem Ruhme berechtigt.

Mögen an diesem Körper Thron und Nation eine neue, eben so ausgebildete wie begeisterte Wehrkraft erhalten, eine Wehrkraft, die durch ihre Thaten die Geschichte nöthige, den Tag, an welchem der Grundstein die-

ser Institution gelegt worden, einst als einen solchen zu bezeichnen, den der König und die Nation mit gleichem Rechte unter die glücklichsten und denkwürdigsten reihen.

Es lebe der König, es lebe das Vaterland!

Ofen, 1. Juni 1869. Joseph, Erzherzog.

West, 4. Juni. (Sitzung des Unterhauses.) Der Abreßentwurf der Deak-Partei wurde in der Specialdebatte unverändert angenommen. Die von rumänischen Abgeordneten beantragten Modificationen über die Nationalitätenfrage, ferner ein Amendement Strati-mirovits über die Nichtintervention in der orientalischen Frage wurden abgelehnt.

Sermannstadt, 4. Juni. (Die hiesige Stadt-repräsentanz) hat die Aufforderung des Sachsen-Comes, behufs Durchführung des provisorischen Organisationsstatutes Vertrauensmänner in die Wahlconscriptionscommission zu wählen, abgelehnt.

Leipzig, 5. Juni. (Metropolit Litwinowicz) ist gestorben.

Rusland.

Berlin, 4. Juni. (Das Zollparlament) wählte Simson zum Präsidenten mit 215 von 221 Stimmen und zum ersten Vicepräsidenten den Fürsten Hohenlohe mit 168 von 213 Stimmen. Herzog von Ujest wurde mit 134 von 199 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten wiedergewählt. Fürst Hohenlohe sagte, indem er die Wahl annahm, Folgendes: Für die Ehre Ihrer Wahl ist meine Dankbarkeit um so größer, als ich im vorigen Jahre nicht die Gelegenheit hatte, Beweise für meine Befähigung zu dem mir übertragenen Amte zu geben. Wenn Sie mich dennoch wiedergewählt haben, so gaben Sie mir damit das Recht, das Motiv Ihres Vertrauens in meiner Thätigkeit außerhalb dieser Versammlung zu suchen. (Lebhaftes Bravo.) Dennoch gewinnt aber für mich Ihr Votum eine hohe politische Bedeutung und das Vertrauen dieser Versammlung wird mir Muth geben auf dem Wege, den ich für den richtigen halte, unbeirrt fortzuschreiten und auszuhalten in dem Bestreben, für die Verständigung, die Versöhnung und die Eintracht deutscher Stämme mit allen meinen Kräften zu wirken. (Lebhaftes Bravo.)

Breslau, 4. Juni. (Bei der gestrigen katholischen Generalversammlung) waren circa 2500 Personen, darunter zahlreiche schlesische, posener und westpreussische Delegirte anwesend. Die Hauptredner Eblewitsch, Wick, Danielewsky (Kulm) erhoben lebhafteste Protestation gegen die Consequenzlosigkeit, die Landtagsrede Wehrenpennigs und das Verfahren der Stadtbehörden in Breslau und Frankfurt a. d. Oder.

London, 4. Juni. (Aus Cuba.) Die „Times“ meldet in einer Depesche aus Madrid, daß der Gouverneur von Cuba, General Dulce, sich nach Spanien eingeschifft habe, nachdem die Freiwilligen gegen ihn revoltirten.

Brüssel, 5. Juni. (Prinz geboren) Die Gräfin von Flandern wurde von einem Prinzen entbunden. Derselbe erhielt bei der Taufe die Namen Balduin Leopold.

Bukarest, 2. Juni. (Prinz Otto. — Genugthuung für die österreichische Flagge.) Prinz Otto von Baiern ist heute incognito hier eingetroffen und wurde bei seiner Ankunft vom österreichischen Generalconsul im fürstlichen Palais empfangen. — Die rumänische Regierung wird wegen Beleidigung der österreichischen Flagge am Bord des „Radetzky“ in Galacz die vom hiesigen Generalconsulate verlangte Satisfaction leisten. Ein Matrose des Kriegsdampfers „Taurus“, welcher in Giurgevo von der rumänischen Behörde verhaftet wurde und fünf Tage eingekerkert war, ist gestern auf wiederholtes energisches Einschreiten des diplomatischen Agenten Zulauf dem Consularamte in Giurgevo ordnungsmäßig ausgeliefert worden.

Athen, 3. Juni. (Die Wahlen für die Kammer) wurden gestern geschlossen. Das Ergebnis derselben ist durchgehends gegen die Politik des vormaligen Ministeriums Bulgars. Es wurden weniger Conservative als vielmehr Anhänger der Partei Rumunduros gewählt.

New-York, 4. Juni. (Präsident Grant) ernannte Russell Jones zum Gesandten der Union am belgischen Hofe.

Tagesneuigkeiten.

— Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben abermals durch verschiedene Vereine und Pfarreien von Wien und Umgebung für die dürftigsten und würdigsten einer größeren Anzahl Wittsteller, deren Gesuche einzeln nicht berücksichtigt werden konnten, die Summe von 3666 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

— (Ostasiatische Expedition.) Der erste Bericht über den bisherigen Verlauf der Expedition ist, von dem Leiter derselben, Contre-Admiral Baron Peg, verfaßt und an das Ministerium des Aeußern adressirt, erschienen. Derselbe constatirt das allseitig freundliche Entgegenkommen, welches sowohl von den einzelnen Regierungen als auch den Vertretern der fremden Mächte der Expedition gezeigt wurde. Am 20. April veranstaltete ihr zu Ehren der deutsche Club von Singapore ein Ballfest.

— (Ein treuer Hund.) Ein Officier des 1. k. Infanterieregimentes Hess nahm bei seinem Ausmarsche aus Salzburg seinen Hund mit. Ein paar Tage später kam der Pintsch voll Staub nach Salzburg in die ehemalige Wohnung seines Herrn zurück. Der Officier hatte einem nachträglich eingelassenen Schreiber den Hund beim Einmarsch in Wien im Gedränge verloren — das treue Thier lief nach Salzburg zurück, um seinen Herrn aufzusuchen.

— (Vollstücken.) In Prag wurde am 1. d. die erste Vollstücken, welche der Arbeiterverein „Dul“ errichtete, eröffnet. Die Localitäten, auf 150 Personen berechnet, sind nett hergerichtet, eine ganze Portion (Suppe, Fleisch und Gemüse) kostet 16 kr. Am ersten Tage wurden mehrere hundert Speisemarken gelöst. Demnächst sollen auch in den übrigen Stadttheilen Prags besondere Vollstücken errichtet werden.

— (Gewitter.) Ein furchtbares Gewitter mit Hagelschlag brach am 1. Juni nach 6 Uhr Abends über Temeswar aus. Von Südwesten kommend entlud es sich über die Josephstadt, die innere Stadt und die Vorstadt Fabrik. In diesem Rayon verwüstete der Hagel Alles, was ihm auf seinem Wege begegnete. Die Obst-, Gemüse- und Weingärten sind total zerstört, die Aellen, vorwiegend die Alazienbäume, zerstückt und zerrissen, an 30.000 Fensterscheiben zertrümmert, an vielen Häusern die Facaden so wie die inneren Wohnlichkeiten gänzlich zerstört. Alles dies kann nicht überraschen, sagt die „Tem. Ztg.“, wenn man weiß, daß Schloffen in der Größe von Taubeneiern während länger als einer Viertelstunde fielen. Sie verderben alles, was zu verderben war. Verschoht blieb nur das Unkraut auf den Wiesen und unsere Pferdebahn.

— (Die große Pacificbahn) ist am 10. Mai vollendet worden und somit die Schienenverbindung der östlichen Küste der Vereinigten Staaten mit der westlichen hergestellt. Die Reise von New-York nach St. Francisco wird 6 Tage 17 1/2 Stunden dauern, von England nach St. Francisco 17 Tage, nach den Sandwich-Inseln 26 Tage, nach Japan 34 Tage und nach Hongkong 40 Tage. Das Gerücht spricht bereits von einer Dampfschiffahrt-Verbindung zwischen St. Francisco und Australien über Tahiti und Honolulu, welche die Reise von England nach Australien auf 45 Tage verkürzen würde. So weit von den Lichtseiten der neuen Bahn. Sie hat aber auch ganz verschiedene Schattenseiten, zumal was die Fahrpreise anbelangt. Während Auswandererbillete mit der Isthmusroute früher 50 D. von New-York nach Californien kosteten, gekostet die Compagnie für die Zukunft ungefähr den folgenden Tarif einzuführen: von New-York nach Chicago 960 Meilen 19 D.; Chicago nach Omaha 496 Meilen 17 1/2 D.; Omaha nach dem Salzsee 1070 Meilen 24 D.; Salzsee nach St. Francisco 775 Meilen 77 1/2 D.; zusammen 3299 englische Meilen etwa 153 D. Nach dem 1. Juli indessen sollen die Preise niedriger gestellt werden, so daß ein Durchbillet etwa 115 D. kosten würde. Rechnet man hierzu noch die Ausgaben für Essen und Trinken unterwegs, die auch auf 15 D. zu veranschlagen sind, dann wird es klar, daß die Compagnie nicht auf viele Vergnügungsreisende zu hoffen braucht. Sie hat denn auch bisher die Absicht, wöchentlich nur einen Auswandererzug fahren zu lassen und die Züge nach Bedürfnis zu vermehren.

Locales.

— Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat im Nachtrage zu seinem Erlasse vom 18. Mai d. J., womit die Instruction für die provisorischen Bezirkschulinspektoren vorgezeichnet wurde, mit h. Erlasse vom 31. Mai d. J. angeordnet, daß die neuernannten Bezirkschulinspektoren bei Antritt ihrer Functionen in die Hände des Bezirkshauptmannes, beziehentlich bei Stadtgemeinden mit eigenem Gemeindestatut, des Bürgermeisters, an Eidesstatt Seiner Majestät dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze, sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben haben. Der Vollzug dieser h. Anordnung ist auch sogleich veranlaßt worden.

Börsenbericht. Wien, 4. Juni. Die Börse folgte, im allgemeinen sehr günstig gestimmt, auch heute dem Zuge, der sie seit einigen Tagen beherrscht und sich in einer consequenten Vertheuerung der Eisenbahnactien ausdrückt. Abgesehen von Nordbahn- und Südbahnactien, für welche specielle Einflüsse sich geltend machen und von denen die ersteren neuerdings wieder um 4 pCt. stiegen, wurden mehrere Bahnpapiere stark gehandelt und zeigten eine steigende Tendenz. Auch einige Bankpapiere, worunter in erster Linie Actien der Nationalbank und der Creditaustalt, erfuhren eine Coursesteigerung. Rente war gesucht und besserte sich um 1/4 pCt. Devisen auf Thalerplätze vertheuerten sich etwas, während Comptanten wenig Verminderung zeigten.

A. Allgemeine Staatsschuld.		Für 100 fl.	
	Geld	Waare	
Einheitsliche Staatsschuld zu 5 pCt.:			
in Noten verzinsl. Mai-November	62.20	62.30	
„ „ Februar-August	62.15	62.25	
„ „ Jänner-Juli	70.20	70.30	
„ „ April-October	70.10	70.20	
Steueranleihen rückzahlbar (2)	97.75	98.—	
Lose v. J. 1839	247.50	248.—	
„ „ 1854 (4 %) zu 250 fl.	93.75	94.25	
„ „ 1860 zu 500 fl.	102.20	102.40	
„ „ 1860 zu 100 fl.	104.—	104.25	
„ „ 1864 zu 100 fl.	123.50	123.75	
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. 5 W. in Silber	117.50	117.75	
B. Grundentlastungs-Obligationen.		Für 100 fl.	
	Geld	Waare	
Böhmen	5 pCt.	92.50	93.—
Galizien	5	72.40	72.60
Nieder-Oesterreich	5	94.—	94.50
Ober-Oesterreich	5	93.—	94.—
Siebenbürgen	5	76.25	77.—
Steiermark	5	92.—	92.50
Ungarn	5	81.—	81.50

— (Postverbindung mit Belbes.) Das Handelsministerium hat die Einführung einer Eilfahrt neuen Systems von Krainburg nach Belbes und retour im Anschlusse an den Klagenfurter Mallevagen genehmigt, so daß sich heuer während der Badesaison zwei tägliche Reisegelegenheiten zwischen Laibach und Belbes ergeben. Diese neue Erleichterung des Verkehrs wird dem Vernehmen nach schon mit dem morgigen Tage ins Leben treten. Gleichzeitig wird auch zwischen Belbes und Radmannsdorf eine Botenfahrt eingerichtet, wodurch eine ununterbrochene Postverbindung zwischen Belbes und Villach erreicht wird.

— (Die Eisenbahnbauarbeiten der Strecke St. Peter = Fiume) werden von der Direction der Südbahn bereits zur Uebernahme ausgeschrieben. Unternehmer haben ihre Offerte für diese 7-18 Meilen lange Strecke bis 25. d. M. einzureichen.

— („Blind und vergessen.“) Es wird unsere Leser interessieren, zu erfahren, daß der Verfasser dieses von uns neulich (Nr. 123 und 124) reproducirten und auch in mehreren anderen Zeitschriften abgedruckten, ursprünglich aber in der Leipziger „Gartenlaube“ erschienenen Artikels unser gegenwärtig in Triest befindlicher Landsmann Herr Heinrich Penn ist. Derselbe begibt sich dem Vernehmen nach in Kürze auf einige Wochen nach Graz, um der Ausführung seines neuen Stückes „Gräfin und Bauer“ (den windischen Bauernaufstand behandelnd) beizuwohnen.

— (Im Fortbildungsverein für Buchdrucker) hielt gestern Herr J. Schmiedl einen Vortrag über „Familienleben“, in welchem er dessen ethischen Werth hervorhob und welche gebiegene Schilderung allgemein befriedigte. — Die Versammlung beschloß hierauf, sich bei dem in Wien demnächst stattfindenden Buchdruckertage durch einen in Wien domicilirenden Vertrauensmann vertreten zu lassen.

— (An der Wuthkrankheit) verstarb Freitag Abends der unglückliche Landmann von Scape nächst Josefsthal, dessen wir neulich erwähnten. Dieser neueste Fall ausgebrochener Wuthkrankheit in der nächsten Umgebung Laibachs rechtfertigt vollkommen die strenge Handhabung der Polizeimaßregeln von Seite der städtischen Behörde bei Fällen wuthverdächtigter Hunde, und fordert auch die zahlreichen Hundebesitzer zur genauen Beaufsichtigung ihrer Hunde dringendst auf.

— (Schlußverhandlungen beim k. k. Landesgerichte Laibach.) Am 9. Juni. Mathias Turdic: Creditpapier- und Münzverfälschung; Ludwig Kneze: Betrug und Veruntreuung. — Am 10. Juni. Johann Jermann: schwere körperliche Beschädigung; Johann Stot: öffentliche Gewaltthätigkeit; Josef und Franz Kren: schwere körperliche Beschädigung. — Am 11. Juni. Johann Jerov: Creditpapierverfälschung; Mathias Fribar: schwere körperliche Beschädigung; Johann Krijaj: schwere körperliche Beschädigung; Johann Fribar: schwere körperliche Beschädigung; Johann Mönard: schwere körperliche Beschädigung.

Neueste Post.

Wien, 5. Juni. Se. Hoheit der Vicekönig von Egypten ist heute Morgens 11 1/4 Uhr von Sr. Majestät dem Kaiser zur Verabschiedung empfangen worden, nachdem ihm kurz vorher Se. Majestät einen Abschiedsbefuch gemacht hatten.

Linz, 5. Juni. Bischof Rudigier wurde heute in Begleitung zweier Gerichtsdiener zu Wagen in das Landesgericht zur Vernehmung vorgeführt.

Lemberg, 5. Juni. (Pr.) Zum Bürgermeister von Lemberg wurde von Sr. Majestät der Gemeinderath und k. k. Notar Szemelowski ernannt. Ueber die Ernennung herrscht allgemeine Zufriedenheit, weil die Regierung hiebei die Gemeinde-Autonomie geachtet hat.

Berlin, 5. Juni. Nach der definitiven Ablehnung der Branntweinsteuer durch den Reichstag erklärte Delbrück, die Bundesregierungen verzichten auf die Weiterberathung der Steuergesetze.

Paris, 5. Juni. Die „Patrie“ meldet, daß Ducasse und Vermina wegen Aufreizung zur Revolte gestern Abends verhaftet wurden.

Constantinopel, 5. Juni Abends. Die „Turquie“ veröffentlicht einen Artikel über die Reise des Vicekönigs von Egypten nach Europa und sagt: Der Khedive, indem er derart sich als absoluter und unabhängiger Monarch gerirt, vergißt in geringschätziger Weise die legitimen Rechte des Sultans. Die Durchstichung der Landenge von Suez konnte gleichfalls nicht anders, als in Folge eines Firmanes des Sultans, dessen Rechte stets anerkannt wurden, bewerkstelligt werden, und der Basall zieht diese Rechte in Zweifel. — Die Reise soll aber auch noch den Zweck haben, eine der Großmächte zu bitten, ihr Generalconsulat zum Range einer Gesandtschaft zu erheben, so wie ihre Vermittlung bei den andern Pariser Vertragsmächten wegen Neutralisirung des Suez-Canals zu erlangen, um diesen der Autorität des Sultans zu entziehen. — Die „Turquie“ sagt, wir glauben nicht an dieses Gerücht, das einen Act des Verrathes bedeuten würde, welcher das Erlöschen der von den Sultanen Egypten und seinen Gouverneuren gewährten Privilegien, so wie der Zugeständnisse, welche lediglich der Großmuth des Sultans verdankt werden, nach sich ziehen würde. — Wie weiter zur Veröffentlichung gelangende Documente beweisen werden, entbehrt der Khedive der einfachen Begriffe von Ehrerbietigkeit; möge der Sultan den Fehler des Basallen durch eine Einladung seiner Freunde und Allirten im Wege eigenhändiger Schreiben gutmachen.

Telegraphische Wechselcourse

vom 5. Juni.

Spec. Metalliques 62.10. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 62.10. — Spec. National-Anlehen 70.40. — 1860er Staatsanlehen 102.40. — Bankactien 752. — Creditactien 296.20. — London 124.45. — Silber 122.—. — R. 1 Ducaten 5.88

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibach, 5. Juni. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 3 Wagen mit Getreide, 8 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 93 Ctr 20 Pfd., Stroh 54 Ctr 60 Pfd.), 30 Wagen und 3 Schiffe (17 Kaster) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Wt.	Wt.		Wt.	Wt.
	fl.	fr.		fl.	fr.
Weizen pr. Megen	4 30	4 70	Butter pr. Pfund	— 40	—
Korn	2 70	3 5	Eier pr. Stück	— 11	—
Gerste	2 50	2 86	Milch pr. Maß	— 10	—
Hafer	1 80	2	Rindfleisch pr. Pfd.	— 22	—
Halbfrucht	—	3 20	Kalbsteisch	— 23	—
Heiden	2 50	3 6	Schweinefleisch	— 22	—
Hirse	2 40	2 68	Schäpffleisch	— 16	—
Kartoffeln	—	2 80	Hühner pr. Stück	— 25	—
Erbapfel	1 70	—	Lamben	— 15	—
Linien	3	—	Heu pr. Zentner	— 80	—
Erbsen	3 20	—	Stroh	— 70	—
Fisolen	4 20	—	Holz, hart, pr. Rst.	— 7 60	—
Rindschmalz Pfd.	— 46	—	— weiches „	— 5 60	—
Schweinschmalz „	— 44	—	Wein, rother, pr.	—	—
Speck, frisch, „	— 28	—	Eimer	— 8	—
— geräuchert „	— 42	—	— weißer „	— 9	—

Lottoziehung vom 5. Juni.

Wien: 88 7 48 5 32.

Graz: 3 13 37 31 69.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Juni	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Einheiten auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Ansicht des Himmels	Niederschlag in Pariser Linien
6	U. M.	328.07	+ 7.7	windstill	Nebel	0.00
5.	2 „ N.	327.90	+ 18.4	windstill	halbheller	
10	U. M.	328.56	+ 11.7	windstill	heiter	
6	U. M.	329.33	+ 11.0	windstill	ganz bew.	0.40
6.	2 „ N.	329.19	+ 18.0	N. d. f. schw. z. Hälfte bew.		
10	U. M.	329.77	+ 11.8	windstill	z. Hälfte bew.	

Den 5. Morgen: bewölkt, sonniger, warmer Tag. Den 6. ge: loderte Wolkendeckung hoch ziehend, Alpen größtentheils wolkenfrei. Nachmittags Gewitterwolken in NW., gegen 5 Uhr schwacher Regen von kurzer Dauer. Das Tagesmittel der Wärme vorgestern + 12°6', um 1°6'; gestern + 13°6', um 0°7' unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

C. Actien von Bankinstituten.

	Geld	Waare
Anglo-östr. Bank	333.75	334.25
Anglo-ungar. Bank	113.50	114.—
Boden-Creditanstalt	282.—	285.—
Creditanstalt f. Handel u. Gew.	285.50	286.—
Creditanstalt, allgem. ungar.	99	99.50
Escompte-Gesellschaft, n. ö.	830.—	834.—
Franco-östr. Bank	118.75	119.25
Centralbank	73.50	74.—
Nationalbank	754.—	756.—
Verreinsbank	115.—	115.50
Verkehrsbank	135.—	135.50

D. Actien von Transportunternehmungen.

	Geld	Waare
Alsbld-Fiumaner Bahn	165.25	165.75
Böhm. Westbahn	193.—	193.50
Carl-Ludwig-Bahn	227.50	228.—
Donau-Dampfschiff. Gesellsch.	578.—	580.—
Elisabeth-Westbahn	189.—	189.50
Ferdinands-Nordbahn	2285.—	2290.—
Fünfstädten-Bareser-Bahn	183.25	183.75
Franz-Josephs-Bahn	187.25	187.75
Lemberg-Gjern.-Jassyer-Bahn	189.—	189.50
Lloyd, östr.	323.—	325.—

	Geld	Waare
Dumibus (erste Emission)	270.—	272.—
Rudolfs-Bahn	164.70	165.—
Siebenbürger Bahn	165.—	165.50
Staatsbahn	377.—	377.50
Südbahn	252.40	252.60
Süd-nordb. Verb. Bahn	166.50	167.—
Theiß-Bahn	205.50	206.—
Tramway	211.—	211.50

E. Pfandbriefe (für 100 fl.)

	Geld	Waare
Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	107.90	108.20
dto. in 33 J. rüdz. zu 5 pCt. in ö. W.	91.50	91.70
Nationalb. auf ö. W. verlosb. zu 5 pCt.	94.90	95.10
Öst. Hyp. zu 5 1/2 pCt. rüdz. 1878	98.50	99.—
Ung. Hyp.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 pCt.	92.—	92.50

F. Prioritätsobligationen.

	Geld	Waare
Alf.-Westb. in S. verz. (I. Emiss.)	91.25	91.50
Ferdinands-Nordb. in Silb. verz.	108.25	108.75
Franz-Josephs-Bahn	91.80	92.—
G. Carl-Ludw. B. i. S. verz. I. Em.	99.75	100.—

	Geld	Waare
Österr. Nordwestbahn	91.—	91.50
Siebenb. Bahn in Silber verz.	88.—	88.25
Staatsb. G. 3% a 500 fr. „ I. Em.	135.—	136.—
Südb. G. 3% a 500 fr. „	117.50	118.—
Südb. G. 6% (1870-74) a 500 frs	240.—	241.—

G. Privatlose (per Stück.)

	Geld	Waare
Creditanstalt f. Handel u. Gew. zu 100 fl. 5 W.	168.75	169.—
Rudolfs-Stiftung zu 10 fl.	15.—	15.50
Wechsel (3 Mon.)		
Angsb. für 100 fl. südd. W.	102.90	103.15
Franzfurt a. M. 100 fl. detto	103.05	103.25
Hamburg, für 100 Mark Banco	91.40	91.40
London, für 10 Pfund Sterling	124.35	124.50
Paris, für 100 Francs	49.45	49.45

Cours der Geldsorten

	Geld	Waare
R. Münz-Ducaten	5 fl. 87 fr.	5 fl. 88 fr.
Napoleon'sdor	9 „ 92 1/2	9 „ 93 1/2
Vereinsthaler	1 „ 82	1 „ 83
Silber	121 „ 75	122 „ 25

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 86 50 Geld, 90 Waare